

Förderverein des Tennissports in Külshheim

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Tennis-Förderverein Külshheim e.V.“, kurz TFK e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Külshheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Tennissports in Külshheim, insbesondere die Pflege und Unterhaltung von Platzanlage und Tennisheim sowie die Heranbildung und Unterstützung von Jugendmannschaften/des Tennish Nachwuchses.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung des Tennissports in Külshheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
Im Aufnahmeantrag ist dem Verein die Befugnis einzuräumen, fällige Mitgliedsbeiträge einschließlich etwaiger Rückstände im Lastschriftinzugsverfahren abbuchen zu dürfen. Soweit Bewerber und Kontoinhaber nicht identisch sind, ist die Zustimmung des Kontoinhabers beizufügen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind angehalten, die Aufgaben des Fördervereins zu erfüllen, insbesondere den Vereinszweck und damit die Satzung zu beachten.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und durch sonstige Maßnahmen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss fest.
- (3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahmen von Tätigkeits- und Kassenberichten.
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes

- d) die Festlegung von Beiträgen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Jedes volljähriges Mitglied hat eine Stimme.
 - (7) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Eine geheime schriftliche Abstimmung oder Wahl ist immer dann vorzunehmen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (9) Über die Einladung von Gästen entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder unabhängig voneinander. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (9) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung unterrichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Külsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 24. April 2009 im Sportheim des FC Külsheim 1932 e.V. in Külsheim beschlossen. Eine Protokollabschrift mit Anwesenheitsliste und Abstimmungsergebnissen ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Külsheim, 24. April 2009

Unterschriftenliste Gründungsmitglieder Tennisförderverein: